

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Schutz der Kadaversuchhundestaffeln durch die Begleitung eines waffenführenden  
Jagdscheininhabers

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

### **Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:**

#### **I. Festlegung der Maßnahmen**

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird zusätzlich zu den mit den geltenden Allgemeinverfügungen vom 12.07.2024, 14.08.2024 und 05.09.2024 festgelegten Maßnahmen für die drei derzeitigen Sperrzonen I, II einschließlich Kerngebiet und III folgende Maßnahme zum Schutz der Kadaversuchhundestaffeln erlassen:

1. In allen drei derzeitigen Sperrzonen, welche in den Allgemeinverfügungen vom 12.07.2024, 14.08.2024 und 05.09.2024 detailliert aufgelistet sind und unverändert bestehen bleiben, gilt folgende weitere Anordnung:

#### **1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen**

- 1.1.1. Von den Jagdausübungsberechtigten ist zu dulden, dass die Suche nach verendeten Wildschweinen oder das Töten von Wildschweinen durch beauftragte Jagdscheininhaber unter Mitführung einer Schusswaffe erfolgt oder Jagdscheininhaber beauftragte Kadaversuchhundestaffeln unter Mitführung der Schusswaffe begleiten.

#### **Begründung**

#### **Sachverhalt:**

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die

Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Nach positiver Beprobung eines verendet aufgefundenen Frischlings im Oppenheimer Wäldchen am 09.07.2024 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen auch im Kreis Mainz-Bingen amtlich festgestellt. Restriktionszonen wurden nachfolgend eingerichtet und lageabhängig angepasst.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

#### Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

### Zu den Anordnungen:

Zu 1 Ziffer 1.1.1. Zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest können die Veterinärbehörden in der Sperrzone II (einschließlich Kerngebiet) und in der Sperrzone I, den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, haben diese eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken (gemäß § 14d Abs. 5b, auch i. V. m. Abs. 8 SchwPestV; Artikel 70 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429; Artikel 64 Abs. 2 Buchstabe a sowie Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b DVO 2023/594). Zudem kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für die Restriktionszonen oder einen Teil dieser Zonen Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen, die sich in diesem Gebiet befinden, einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung, anordnen (gemäß § 14d Abs. 6 SchwPestV; Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V. mit Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2016/429). Es ist immer wünschenswert, dass Kadaversuchhundeteams bei der Kadaversuche vom zuständigen Jagdausübungsberechtigten mit Waffe zum Selbstschutz begleitet werden. Jedoch ist dies aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer sichergestellt. Um dennoch eine effektive Suche durch die nur begrenzt verfügbare Ressource der Kadaversuchhundestaffeln zu garantieren, ist es notwendig, anzuordnen, dass Jagdausübungsberechtigte zu dulden haben, dass die Suche nach verendeten Wildschweinen oder das Töten von Wildschweinen durch beauftragte Jagdscheininhaber unter Mitführung einer Schusswaffe erfolgt oder Jagdscheininhaber beauftragte Kadaversuchhundeteams unter Mitführung der Schusswaffe begleiten. Dies ist aus Gründen des Selbstschutzes gegenüber angreifenden Wildschweinen, des Schutzes der eingesetzten Suchhunde und zur tierschutzgerechten Tötung schwer erkrankter, noch lebender Wildschweine geboten. In § 24 BJagdG ist zudem geregelt, dass die zuständige Veterinärbehörde die zur Bekämpfung der Tierseuche notwendigen Anweisungen erlässt. Sowohl die Suche nach verendeten Wildschweinen als auch die Tötung der Wildschweine im Rahmen der Fallwild-Suchen in den Sperrzonen sind veterinärbehördlich angeordnete Maßnahmen und keine Jagdausübung im klassischen Sinne. Die Regelungen der Jagdgesetze von Bund und Land finden im Detail keine Anwendung. Es handelt sich um eine Tötung von Wildtieren auf behördliche Anordnung. Die ausführenden Jagdscheininhaber handeln nach den Regelungen des Tierseuchenrechts. Waffenrechtlich ist entscheidend, dass sich die Jagdscheininhaber beim Einsatz von Schusswaffen im Rahmen der befugten Jagdausübung i. S. v. § 13 Abs. 6 WaffG bewegen. Zu dieser befugten Jagdausübung gehört die Wildseuchenbekämpfung nach Maßgabe der jagdlichen Methoden (hier systematische Suche nach verendeten Wildschweinen).

### Rechtliche Hinweise:

#### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung der Sperrzonen kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Ingelheim, den 16. September 2024

  
Dorothea Schäfer

Landrätin